

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Standesamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Waltenhofen Rathausstraße 4 87448 Waltenhofen Telefon: +49 8303 79-0 E-Mail: gemeinde@waltenhofen.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Oktober 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:

Führung von Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister und Sterberegister (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 PStG). Die Registereinträge sind nach Vorschriften des PStG durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berücksichtigen (Fortführung).

Arbeiten im Zusammenhang mit:

- Anmeldung und Vornahme der Eheschließung mit Erstellung der Niederschrift über die Eheschließung.
- Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe.
- Beurkundungen und Nachbeurkundungen Eheschließung, Geburt, Sterbefall.
- Ehefähigkeitszeugnisse, Anträge auf Befreiung zur Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Oberlandesgericht.
- Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch das Oberlandesgericht.
- Statistiken.
- Änderung der Religionszugehörigkeit, Kirchenaustritte.
- Erklärungen zur Namenführung; Namensangleichungen; Nachträgliche Namensänderungen. Sortierung der Vornamen.
- Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen.
- Nachbeurkundungen von Auslandsfällen.
- Ausstellung von Personenstandsurkunden und beglaubigten Registerauszügen.
- Führung und Fortführung der Personenstandsregister, Führung der Sammelakten und dem Standesamtsarchiv.
- Erklärungen zum Selbstbestimmungsgesetz.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG.
- Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, ggf. entsprechende internationale Regelungen, Namensänderungsgesetz, Gesetze zu Familiensachen.
- Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens, Einkommensteuergesetz (EStG).
- Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU), Internationale Abkommen, Bundesvertriebenengesetz.
- Selbstbestimmungsgesetz (SBGG).

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

Andere Standesämter und Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. nach § 62 Abs. 4 PStV. Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Automatisiertes Abrufverfahren des Personenstandsregisters für andere Standesämter, Standesamt 1 Berlin, Meldebehörden, Aufsichtsbehörde (Landratsamt), Landesamt für Statistik, zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden, Gesundheitsbehörden, Konsulat (zur Erfüllung konsularischer Aufgaben), Kirchenbuchführer (zur Aktualisierung der Kirchenbücher), Bestatter, Jugendamt (zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamts),

Vormundschaftsgerichte (zur Erfüllen deren Aufgaben), Familiengericht (bei entsprechender Personenstandsänderung), Amtsgericht (zur Erfüllung deren Aufgaben), Nachlassgericht, Finanzamt (zur Aktualisierung der Daten), Rentenversicherung, Polizei, Auskunftsersuchende (§ 62 PStG).

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Ausländische Behörden nach § 62 Abs. 4 PStV.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Elektronisches Personenstandsregister und Sicherungsregister: dauerhaft nach § 7 Abs. 1 PStG.
- Geburtenregister: 110 Jahre. Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre. Sterberegister: 30 Jahre.
- Personenstands- und Sicherungsregister sowie Sammelakten sind nach diesen Fristen nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG).

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne die Bereitstellung erforderlicher Daten können wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten.